

Richtlinien des Kreisjugendsportings im Schwarzwald-Baar-Kreis für die Bezuschussung zur Förderung des Zusammenhaltes und des sozialen Verhalten von Jugendlichen (Kurzfreizeiten)

Allgemeines

Jugendarbeit soll die positive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit durch den Schwarzwald-Baar-Kreis soll gezielt auch die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligungen insbesondere durch Behinderung, Migrationshintergrund oder schwierige finanzielle oder soziale Lebenssituationen der Familie fördern. In den bezuschussten Vereinen soll darauf geachtet werden, dass die angebotenen Maßnahmen und Programme allen Kindern und Jugendlichen offen stehen. Soziale, ethnische oder sonstige Zugangsbenachteiligungen oder Barrieren sollten nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

1. Zuschüsse für Veranstaltungen zur Förderung des Zusammenhalten und des sozialen Verhaltens von Jugendlichen (Kurzfreizeiten) werden für Maßnahmen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 3 Jugendlichen und ein/e Betreuer/in und einer Dauer von mindestens 2 Tagen gewährt. An-und Abreisetag gelten jeweils als voller Tag. **Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.**
2. Die Bezuschussung soll nach folgender Staffelung bemessen werden:

4 - 15 Teilnehmer	100€
16 - 35 Teilnehmer	150€
36 und mehr Teilnehmer	200€
3. Die Veranstaltung (Kurzfreizeit) ist mit Formblatt nachzuweisen.
4. Ein Zuschuss kann nur für Anträge von Vereinen mit Sitz im Schwarzwald-Baar-Kreis gewährt werden.
5. Die Zuschusshöhe darf pro Verein bzw. selbstständiger Abteilung im Rechnungsjahr einen Betrag von 800 € nicht überschreiten.
6. **Die Anträge sind bis spätestens 15. Januar des Folgejahres zu stellen.**
7. Diese Richtlinien wurden im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2016 vom Vorstand des KJSR beschlossen und werden der Mitgliederversammlung des Kreisjugendsportings am 3. Juni 2016 bekanntgegeben. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.